25.09.2019

**Sachverhalt:**

Die Verbände der Leistungserbringer, die FHH als Trägerin der EGH und die Landesarbeitsgemeinschaft für Menschen mit Behinderungen haben sich in einem Letter of Intent auf ein gemeinsames Verfahren zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Hamburg verständigt. Dieses Verfahren soll die im LRV SGB IX manifestierten Leitplanken für den Umsetzungsprozess in 2019 konkretisieren und die erforderliche Struktur mit den Zielen der Personen-, Leistungs- und Wirkungsorientierung sowie der gesteigerten Autonomie und Selbstbestimmung für die leistungsberechtigten Menschen vorgeben. Die ersten Aufträge wurden gemeinsam erledigt und damit Meilensteine für die Umsetzung der Anforderungen des BTHG im Sinne aller Beteiligten gesetzt.

Konkret haben sich die Vertreter des Begleitmanagements LRV SGB IX mit Inkrafttreten des LRV SGB IX am 19.12.2018 zum Auftrag gemacht, den Vertragstext nebst seiner Anlagen formal zu überprüfen und die seinerzeit zurückgestellten Anlagen 5.5.2 (Kalkulation Besondere Wohnformen), 5.5.3 (Kalkulation Besondere Wohnformen Sozialpsychiatrie) und 5.5.5 (Kalkulation Besondere Wohnformen Sucht) auf Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse des Hamburger Modellprojektes zur Trennung der Fachleistungen von den existenzsichernden Leistungen (Flex) zu erstellen. Des Weiteren bedurften sowohl die Matrix zur Erfassung der Kennzahlen der Ambulanten Sozialpsychiatrie (ASP) als auch der Qualitätssicherungsbericht einer Überarbeitung. Das Verfahren konnte nun nach mehreren Verhandlungsterminen einvernehmlich abgeschlossen werden.

1. Der Vertragstext und der Text der Anlagen des LRV SGB IX wurden formal überprüft. Insbesondere die Verwendung nicht-BTHG-konformer Termini und Falschverweise auf Anlagen des LRV SGB IX wurden berichtigt (Anlagen 1 inkl. Clearingverfahren).

2. Zur kalkulatorischen Fortschreibung des Trägerbudgets zur Erbringung der Leistungen der ASP ist die monatliche Erfassung der Kennzahlen erforderlich. Das Erfassungstool (Matrix), welches Bestandteil der Mustervereinbarung des LRV SGB IX ist, wurde überarbeitet und einvernehmlich abgestimmt (Anlage 2).

3. Die Leistungserbringer sind verpflichtet, jährlich über ihre Leistungserbringung zu berichten. Dies erfolgt durch schriftliche Ausführungen in dem dafür zur Verfügung gestellten Qualitätssicherungsbericht (QSB), als Anlage der Mustervereinbarung LRV SGB IX, und Abgabe des ausgefüllten Berichtes beim Träger der Eingliederungshilfe. Festgestellte Anpassungsbedarfe machten eine Überarbeitung des QSB erforderlich (Anlage 3a). Diese wurde vorgenommen und gemeinsam abgestimmt. Als Hilfestellung zum Ausfüllen wurde eine Erläuterung erstellt, die ein einheitliches Verständnis der abgefragten Kriterien gewährleistet (Anlagen 3b).

4. Mit Reform des Teilhaberechtes durch das Bundesteilhabegesetz und Inkrafttreten des 1. und 2. Teiles des SGB IX wird die stationäre Behindertenhilfe von den Leistungen in den Besonderen Wohnformen abgelöst. Auf Grund der mit den gesetzlichen Änderungen des SGB IX einhergehenden neuen Kalkulationen ist die Erstellung eines neuen Kalkulationsblattes der klassischen Behindertenhilfe in den Besonderen Wohnformen erforderlich geworden.

Die Vertreter des Begleitmanagements LRV SGB IX konnten sich auf die Inhalte des anliegenden Kalkulationsblattes (5.5.2 - Anlage 4a) einigen, das die Grundlage der Einzelverhandlungen darstellt. Für ein leichteres Verständnis der neuen Kalkulationswege der Leistungen in den Besonderen Wohnformen haben die Partner des LRV SGB IX ein Erläuterungsblatt (5.5.2 Erläuterung - Anlage 4b) entwickelt.

5. Es wird darauf hingewiesen, dass durch den Beschluss der Vertragskommission vom 03.07.2019 zur Fortgeltung der Vereinbarungen gem. § 75 Abs. 3 SGB XII (§§ 123 ff. SGB IX) nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen im SGB IX, die bestehenden Vereinbarungen bezüglich der stationären Leistungen (unbeschadet § 134 SGB IX) ersetzt werden und die Vereinbarungen auf Grundlage der neuen gesetzlichen Regelungen des SGB IX (Leistungsvereinbarungen der Besonderen Wohnformen) ausschließlich die gesetzlich vorgeschriebene Erbringung der Fachleistungen beinhalten.

6. Auch die Erstellung eines neuen Kalkulationsblattes der sozial-psychiatrischen Leistungen in den Besonderen Wohnformen (5.5.3 - Anlage 5) wurde erforderlich, welche gemeinsam im Begleitmanagement LRV SGB IX vollzogen wurde.

7. In Zusammenarbeit mit den Vertreterinnen der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz (BGV) konnten die Vertreter des Begleitmanagements LRV SGB IX einvernehmlich auch das Kalkulationsblatt für die Suchthilfe im Bereich der Besonderen Wohnformen nebst einem Kalkulationsbeispiel (5.5.5 - Anlagen 6) abstimmen und erstellen.

**Beschluss:**

Die VK SGB IX beschließt:

1. den redaktionell angepassten LRV SGB IX nebst seiner Anlagen,

2. die neue Kennzahlenmatrix ASP,

3. den neuen QSB nebst seiner Erläuterung,

4. das Kalkulationsblatt Besondere Wohnformen klassische Behindertenhilfe nebst dessen Erläuterungsblatt,

5. dass mit Beschluss der Vertragskommission vom 03.07.2019 zur Fortgeltung der Vereinbarungen gem. § 75 Abs. 3 SGB XII (§§ 123 ff. SGB IX) nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen im SGB IX, die bestehenden Vereinbarungen bezüglich der stationären Leistungen ersetzt werden und die Vereinbarungen auf Grundlage der neuen gesetzlichen Regelungen des SGB IX (Leistungsvereinbarungen der Besonderen Wohnformen) ausschließlich die gesetzlich vorgeschriebene Erbringung der Fachleistungen beinhalten.

6. das Kalkulationsblatt Besondere Wohnformen Sozialpsychiatrie,

7. das Kalkulationsblatt Besondere Wohnformen Sucht.

**Anlagen**

1.



2.



3. a.  b.  

4. a.  b. 

5.



6.

 

**Ergebnis der Abstimmung im schriftlichen Verfahren:**

**Einstimmig.**

**Hamburg, den 24.10.2019**